



VEREINIGUNG DER HESSISCHEN  
UNTERNEHMERVERBÄNDE

## **VhU-Position**

**Wirtschaftliche Tätigkeiten in Hessen schrittweise wieder zulassen –  
Corona-Schutzmaßnahmen müssen weiter wirksam und verhältnismäßig sein**

6. April 2020

## Zusammenfassung

Bund und Land Hessen sowie die Beschäftigten in den Verwaltungen haben rasch und effektiv auf die Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 reagiert. Sie bewältigen die Herausforderungen mit vorbildlichem und entschlossenem Einsatz und mit klugem Pragmatismus. Dafür dankt ihnen die hessische Wirtschaft sehr.

Die Maßnahmen zur Reduktion sozialer Kontakte in räumlicher Nähe sowie die Beschränkungen und Verbote wirtschaftlicher Tätigkeiten sollen die Ausbreitung des Virus verlangsamen. Sie werden von der VhU weiter unterstützt, obwohl der harte Kurs für viele Unternehmen extrem negative Konsequenzen hat. Schon jetzt ist klar, dass die Wirtschaftsleistung in Deutschland in 2020 um mehr als 5 Prozent oder 175 Mrd. Euro sinken wird. Diesen schmerzhaften Weg geht die VhU mit – in der Hoffnung, dass „die Medizin wirkt“ und umso schneller auch Lockerungen erwogen und vorbereitet werden können. Die VhU fordert ausdrücklich keine vorzeitigen Lockerungen, etwa während der Osterferien.

Die VhU hofft aber, dass beginnend ab Montag, 20. April 2020, eine schrittweise Rücknahme der Beschränkungen und Verbote wirtschaftlicher Tätigkeiten sowie eine Öffnung von Kindertagesstätten und Schulen, zumindest der Berufsschulen, verantwortbar wären und dann umgesetzt würden – soweit es die Erfordernisse des Infektionsschutzes erlauben. Ansonsten sollten die wirtschaftlichen Tätigkeiten schnellstmöglich später wieder schrittweise zugelassen werden, um wirtschaftliche Schäden zu begrenzen.

Die Lockerungen sollten in mehreren Phasen erfolgen, sich weitgehend an den jeweils geltenden Vorschriften zur Einschränkung von Kontakten in der Öffentlichkeit orientieren und den Schutz von Älteren und Vorerkrankten besonders im Blick haben. Die Dauer einzelner Phasen ist nicht vorab definierbar. Sie kann Wochen oder Monate betragen.

### Phase 1

In der ersten Phase sollten alle Geschäfte und Dienstleistungen ihre Räume wieder öffnen dürfen, wo eine Begrenzung der Anzahl der Kunden sowie der Abstand von Personen gewährleistet werden können. Beispiele sind Verkaufsstellen von Fahrrädern und Autos, Buchläden, Kleidungs- und Schuhgeschäfte oder Elektrofachgeschäfte. Dabei sollte sich die Limitierung der Personenzahl in Räumen bzw. pro Fläche daran orientieren, was derzeit für Bäckereien und Supermärkte gilt.

Restaurants und Cafés könnten beispielsweise unter der Auflage wieder öffnen, dass sie ihre Innenräume bzw. Außenflächen so umgestalten und die Anzahl der Tische so begrenzen, dass zwischen Gruppen von Gästen ein großer Abstand gewährleistet ist. Auch eine Begrenzung der Anzahl der Stühle je Tisch erscheint angemessen, beispielsweise auf zwei Stühle je Tisch bzw. mehr für Mitglieder desselben Haushalts. Falls erforderlich, könnte die Landesregierung die Öffnungszeiten von Gastronomiebetrieben abends begrenzen.

Die Landesregierung sollte prüfen, ob eine Öffnung der Kindertagesstätten und aller Schulen nach den Osterferien möglich ist. Zumindest sollten die Berufsschulen öffnen können, da die Berufsschüler ohnehin die Betriebe aufsuchen dürfen, um ihre Ausbildung fortzusetzen.

### Phase 2

In einer zweiten Phase, wenn die Landesregierung die Kontaktbegrenzung im öffentlichen Raum von derzeit maximal zwei Personen lockert, z. B. auf fünf Personen, sollten weitere wirtschaftliche Tätigkeiten zugelassen werden, in denen Ansammlungen von mehr als zwei Personen üblich sind, bei denen aber noch eine Begrenzung der Kontakte gut möglich ist.

Ausgewählte Dienstleistungen wie Friseure, die auch körperliche Berührungen beinhalten, sollten wieder zugelassen werden, wenn die Dienstleister sich und die Kunden ausreichend

schützen, etwa durch Mund-Nase-Masken und Einmalhandschuhe. Übernachtungsangebote zu touristischen und privaten Zwecken sollten wieder begrenzt erlaubt werden, aber nur für Individualtouristen oder Gruppen bis zur dann geltenden allgemeinen Obergrenze. Dazu gehören auch Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze.

Die Angebote an öffentlichen Bus- und Bahnverkehren sollten schnell erhöht werden, um nach und nach den Berufspendlern, die derzeit im Homeoffice arbeiten, den Weg zur Arbeitsstätte im ÖPNV wieder zumuten zu können. Durch eine möglichst hohe Taktung sollte die Zahl der Personen im jeweiligen Bus oder Zugwaggon reduziert gehalten werden. Die öffentliche Verwaltung ist ebenfalls zügig wieder zu öffnen, auch für den Besucherverkehr.

Allgemeine Einreisebeschränkungen nach Deutschland sollten aufgehoben werden, sofern dem der Infektionsschutz nicht entgegensteht. Ausnahmen im Luftverkehr sind nötig.

### **Phase 3**

Eine dritte Phase kann beginnen, wenn die staatlich angeordnete Begrenzung von Kontakten im öffentlichen Raum aufgehoben wurde. Voraussichtlich wird es aber weiter eine Empfehlung zur Vermeidung räumlicher Nähe mit Älteren und Vorerkrankten geben. In dieser dritten Phase sollten zusätzliche wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen für Freizeitaktivitäten zugelassen werden, bei denen Berührungen von Personen zwar nicht die Regel sind, aber auch nicht ausgeschlossen werden können.

Es sollte keine Mobilitätsbeschränkungen mehr geben, die Grenzen sollten wieder geöffnet werden. Übernachtungsangebote zu touristischen und privaten Zwecken sollten unbeschränkt erlaubt werden. Reisebusverkehre und Schiffsausflüge sollten wieder zulässig sein. Es dürfte ausreichend sein, wenn die Landesregierung gegenüber Älteren und Vorerkrankten die Empfehlung ausspricht, vorerst weiterhin auf Reisen zu verzichten, sofern sie nicht zur Gruppe der Personen gehören, die von Covid-19 genesen sind.

### **Phase 4**

Erst in einer späteren vierten Phase, wenn der Infektionsschutz weitgehende Normalität wieder zulässt, sollten alle wirtschaftlichen Tätigkeiten wieder erlaubt werden, in denen menschliche Nähe bis hin zu Berührungen normal ist, so wie es vor Erlass der ersten Corona-Verordnungen in Hessen war. Dazu gehören beispielsweise Tanzveranstaltungen, Diskotheken, Bars, Kneipen, Freizeitparks, Spezial- und Jahrmärkte, sowie kulturelle Einrichtungen mit enger Bestuhlung wie Kinos, Theater, Freilichttheater, Schauspiel- und Konzerthäuser.

Die hessische Wirtschaft ist zuversichtlich, dass es Bund und Ländern sowie den Verwaltungen gelingen wird, auch den schrittweisen Ausstieg aus den Beschränkungen und Verboten wirtschaftlicher Tätigkeiten im Einklang mit den erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus in einem angemessenen Zeitraum umsichtig zu organisieren.

In der aktuellen Lage bleibt es besonders wichtig, einen teilweisen industriellen oder sogar gesamtwirtschaftlichen „Shutdown“ strikt zu verhindern, wie er mancherorts diskutiert oder in manchen Staaten praktiziert wird. Die industriellen Lieferketten müssen soweit wie möglich aufrechterhalten werden. Zu Zwangsabschaltungen der industriellen Produktion darf es nicht kommen. Denn aus nahezu allen Bereichen der Industrie kommt der Großteil der Güter und Stoffe, die für medizinische und pflegerische Aufgaben jetzt in großen Mengen gebraucht werden. Unsere Wirtschaft ist so komplex gestaltet, dass kein Wirtschaftssektor allein als systemrelevant definiert werden kann. Wir brauchen jetzt nahezu die gesamte Wirtschaft und insbesondere die Industrie.

## **1. Schutz von Gesundheit und wirtschaftlichen Lebensgrundlagen**

Bundesregierung und Landesregierung sowie unzählige Beschäftigte in den Verwaltungen haben rasch und effektiv auf die Pandemie mit dem Virus SARS-CoV-2 reagiert. Sie bewältigen die vielfältigen Herausforderungen mit einem vorbildlichen und entschlossenen Einsatz und mit klugem Pragmatismus. Dafür dankt ihnen die hessische Wirtschaft sehr.

Das vorliegende Positionspapier der VhU enthält Überlegungen und Vorschläge, wie wirtschaftliche Tätigkeiten in Hessen schrittweise wieder zugelassen werden können für den Fall, dass sich die Ausbreitung des Coronavirus ausreichend verlangsamt hat. Dabei sind begleitende Maßnahmen des Gesundheitsschutzes weiterhin zu verfolgen.

Die VhU unterstützt ausdrücklich weiter den harten Kurs von Bundesregierung und Landesregierung mit für die Wirtschaft teilweise extrem negativen Konsequenzen. Schon jetzt scheint klar, dass die Wirtschaftsleistung in Deutschland in 2020 um mehr als 5 Prozent oder 175 Mrd. Euro sinken wird. Die Unternehmerverbände gehen diesen schmerzhaften Weg mit, in der Hoffnung, dass „die Medizin wirkt“ und umso schneller auch Lockerungen erwogen und vorbereitet werden können.

Die VhU fordert ausdrücklich keine vorzeitigen Lockerungen, etwa bereits während der Osterferien. Dies wäre kontraproduktiv. Die VhU leistet mit diesem Papier aber einen Beitrag zur inhaltlichen Vorbereitung auf die Zeit, in der Lockerungen denkbar werden. Darüber möchten die Unternehmerverbände rechtzeitig mit der Politik ins Gespräch kommen. Und sie möchten der Politik den Rücken stärken, indem sie mit den Vorschlägen in diesem Positionspapier auch ein Stück weit Mitverantwortung übernehmen.

Aussagen zu den zeitgleich erforderlichen massiven staatlichen Finanzhilfen für Unternehmen sowie Aussagen zu den wirtschaftspolitischen Prioritäten gegen Ende der Krise sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Papiers. Ebenfalls macht das Papier keine näheren Aussagen zu den medizinisch begründeten Schutzmaßnahmen.

Für den begleitenden Gesundheitsschutz sagt die Wirtschaft weiterhin die bestmögliche Unterstützung zu. Bund und Länder sollten fortlaufend prüfen, ob intensiveres Testen, der Einsatz von Schnelltests, konsequente häusliche Isolierung von Infizierten, großangelegte Desinfektionsmaßnahmen, das Tragen von Mund-Nase-Masken in Teilbereichen der Öffentlichkeit sowie die Nutzung einer anonymisierten Handy-App zur elektronischen Nachverfolgung von Infektionsketten auf Basis einer freiwilligen Teilnahme der Bürger den Schutz hierzulande unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel verbessern können.

## **2. Maximen für schrittweise Lockerungen**

Die drastische Reduktion sozialer Kontakte durch staatlich angeordnete Beschränkungen und Verbote und durch ergänzendes freiwilliges Verhalten von Bürgern wird hoffentlich in naher Zukunft die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus bewirken. Wenn es gelingt, die Pandemie absehbar unter Kontrolle zu bringen, so dass unser Gesundheitssystem möglichst nicht überlastet wird, wäre es für uns alle, insbesondere für ältere und vorerkrankte Menschen, höchst erfreulich.

Käme es so, wären weitere neue Beschränkungen und Verbote wirtschaftlicher Tätigkeiten aus Gründen des Infektionsschutzes in Hessen nicht erforderlich. Besonders wichtig ist es, dass ein teilweiser industrieller oder sogar gesamtwirtschaftlicher „Shutdown“, wie mancherorts diskutiert oder in manchen Staaten praktiziert, strikt verhindert wird.

Die industriellen Lieferketten müssen soweit wie möglich aufrechterhalten werden. Zu Zwangsabschaltungen der industriellen Produktion darf es nicht kommen. Denn aus nahezu allen Bereichen der Industrie kommt der Großteil der Güter und Stoffe, die für medizinische und pflegerische Aufgaben jetzt in großen Mengen gebraucht werden. Unsere Wirtschaft ist so komplex gestaltet, dass kein Wirtschaftssektor allein als systemrelevant definiert werden kann. Wir brauchen jetzt nahezu die gesamte Wirtschaft und insbesondere die Industrie.

Aber wenn die Schutzmaßnahmen allmählich gegriffen haben, was ist dann mit den bestehenden massiven Beschränkungen und Verboten wirtschaftlicher Tätigkeiten? Können sie in absehbarer Zeit schrittweise und differenziert gelockert und mittelfristig eventuell ganz aufgehoben werden?

Antworten setzen schwierige Abwägungen voraus. Bislang ist es richtig, dem Gesundheitsschutz absoluten Vorrang einzuräumen. Aber nach hinreichender Verlangsamung der Verbreitung des Virus geht es darum, die Wirtschaft schnellstmöglich auf Spur zu bringen.

Denn eine massive strukturelle Schädigung der Volkswirtschaft mit vielen Insolvenzen, Verwerfungen der regionalen Wirtschaftsstrukturen, Nachteilen im globalen Wettbewerb und einem zunehmenden Konzentrationsgrad durch Verschwinden kleiner und mittlerer Unternehmen führt nicht nur zu Wohlstandsverlusten bisher unbekanntem Ausmaßes. Anhaltende massive Beschränkungen werden auch menschliches Leid bis hin zu physischen und psychischen Gesundheitsschäden und Tod bewirken.

Politiker werden im Rahmen ihrer Verantwortung in den kommenden Wochen und Monaten immer wieder sehr schwierige Abwägungen treffen müssen.

Dabei sollten sie aus Sicht der hessischen Wirtschaft folgende Maximen beachten:

- Räumliche Kontaktbeschränkungen und Verbote mit dem Ziel des Infektionsschutzes müssen solange angeordnet werden, wie sie erforderlich sind, das heißt, wie sie wirksam und zugleich verhältnismäßig sind. Die Landesregierung hat u. a. weiterhin die Aufgabe, eine Abwägung vorzunehmen zwischen der potentiellen Infektionsschutzwirkung der Fortsetzung von Beschränkungen und ökonomischen, gesundheitlichen, sozialen, kulturellen und politischen Folgen der Beschränkungen.
- Soweit es der Infektionsschutz zulässt, sollte der Grundsatz gelten, dass die Rücknahme einzelner Beschränkungen und Verbote wirtschaftlicher Tätigkeiten so rasch wie möglich erfolgt.
- Die Rücknahme von Beschränkungen und Verboten wirtschaftlicher Tätigkeiten sollte schrittweise, differenziert und landesweit einheitlich erfolgen. Zu empfehlen sind Differenzierungen nach Tageszeiten, Wirtschaftszweigen und Tätigkeiten sowie Personen- und Altersgruppen. Die Lockerungen sollten sich weitgehend an jeweils geltenden Vorschriften für Kontaktbeschränkungen in der Öffentlichkeit orientieren.
- Planungen für schrittweise Lockerungen müssen möglichst früh kommuniziert werden, damit die Akteure – z.B. Betriebe und Bildungseinrichtungen – Vorkehrungen treffen können. Allerdings wird die Dauer einzelner Phasen nicht vorhersagbar sein. Sie kann Wochen oder Monate betragen. Die an sich wünschenswerte Planungssicherheit für Unternehmen wird leider weiter nicht gegeben sein.
- Die Landesregierung hat selbstverständlich die Möglichkeit, die eventuellen Folgen von Lockerungen auf den Infektionsschutz zu beobachten und zu bewerten und gegebenenfalls geplante Lockerungen zu vertagen oder Beschränkungen und Verbote wieder in Kraft zu setzen, falls es die medizinische Lage erfordert.
- Zu der Abwägung gehört auch die Frage nach geeigneten Zeitpunkten der Öffnung von Kindertagesstätten, Schulen und Hochschulen. Davon hängt auch die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit vieler Arbeitnehmer ab. Soweit es der Infektionsschutz zulässt, sollten sie so rasch wie möglich wieder geöffnet werden; damit wie bisher wieder Bildung für Kinder und Jugendliche gewährleistet wird und damit Lehre und Forschung wieder stattfinden können. Ein weiteres zeitliches Verschieben von Bildungspartizipation wäre auch ein erheblicher Eingriff für unsere jungen Menschen. Deshalb war es zum Beispiel richtig, die Abiturprüfungen jetzt fortzusetzen.

Die Wiederaufnahme des Schulbetriebs und der Kinderbetreuung ist auch bedeutsam, weil nur so die Eltern mit der notwendigen Aufmerksamkeit ihrer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Kinderbetreuung oder Homeschooling parallel zum Homeoffice sind keine adäquaten Alternativen.

### 3. Phasen der Lockerung

#### Phase 1: Vorsichtige Öffnungen bei Fortbestand vieler bestehender Beschränkungen

Die schrittweise und differenzierte Rücknahme von Beschränkungen und Verboten wirtschaftlicher Tätigkeiten sollte in einer zeitlichen Staffelung erfolgen.

In einer ersten Phase sollten wirtschaftliche Tätigkeiten wieder zugelassen werden, in denen Personen sich so gut wie nicht berühren müssen. In dieser ersten Phase gilt die derzeit strenge Begrenzung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum in Hessen (max. zwei Personen bzw. nur Mitglieder desselben Haushalts) weiter:

- Geschäfte und Dienstleister sollten ihre Räume wieder für Kunden öffnen dürfen, in denen eine strikte Begrenzung der Anzahl der anwesenden Kunden sowie der räumliche Abstand von Personen gewährleistet werden können – auch zum Schutz des Personals.

Beispiele dafür sind Verkaufsstellen von Fahrrädern und Autos, EDV-Beratungen und Computerläden, Buchläden, Kleidungs- und Schuhgeschäfte, Elektrofachgeschäfte, Möbel- und Einrichtungshäuser, Fabrikläden, Copyshops, Schreibwarengeschäfte, Tee-, Wein- und Gewürzläden etc.

Dabei sollte sich die Limitierung der Personenzahl in Räumen bzw. pro Fläche daran orientieren, was derzeit für Bäckereien und Supermärkte gilt.

- Die Landesregierung sollte im Dialog mit den zuständigen Wirtschaftsverbänden, wie etwa dem Handelsverband Hessen, die einzelnen Schritte der Lockerungen im Einzelhandel abstimmen und prüfen, ob und wie Ältere und Vorerkrankte besonders zu schützen sind.

Wäre es ausreichend, wenn Staat und Unternehmen an Risikogruppen appellieren, möglichst weiter zu Hause zu bleiben? Denn vielerorts scheint die Versorgung älterer Bürger durch Verwandte und Nachbarschaftshilfe derzeit gut zu funktionieren.

Oder sollte der Zugang zu Verkaufsstellen nach Personengruppen differenziert geregelt werden? Beispielsweise wäre denkbar, z. B. vormittags in den ersten zwei Stunden der Geschäftsöffnung den Zugang auf Personen zu beschränken, die 70 Jahre und älter sind oder relevante Vorerkrankungen haben.

Die Differenzierung nach Personengruppen könnte als freiwillige Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den zuständigen Wirtschaftsverbänden erfolgen. Es könnte eine Empfehlung an Händler und Kunden ohne rechtliche Bindung ausgesprochen werden.

- In der Gastronomie machen die Vielfalt und Unterschiedlichkeit der Betriebstypen differenzierte Regelungen für eine sukzessive Wiedereröffnung erforderlich. Diese Regelungen müssen den Gesundheitsschutz, die Bedürfnisse von Gästen und insbesondere eine wirklichkeitsnahe Umsetzung aus Sicht der Betriebe berücksichtigen.

So könnten Restaurants und Cafés beispielsweise unter der Auflage wieder öffnen dürfen, dass sie ihre Innenräume bzw. Außenflächen so umgestalten und die Anzahl der Tische so begrenzen, dass zwischen Gruppen von Gästen ein großer Abstand gewährleistet ist. Auch eine Begrenzung der Anzahl der Stühle je Tisch erscheint angemessen, beispielsweise auf zwei Stühle je Tisch bzw. mehr für Mitglieder desselben Haushalts, um der geltenden Regelung für Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit zu entsprechen.

Falls erforderlich, könnte die Landesregierung begrenzt auf die Phase 1 die Öffnungszeiten von Gastronomiebetrieben abends begrenzen.

Auch Betriebsrestaurants sowie alle anderen Gaststätten gemäß des hessischen Gaststättengesetzes sollten so behandelt werden.

- Die Landesregierung sollte in jedem Falle mit Blick auf die Komplexität der gastgewerblichen Angebote im Dialog mit dem DEHOGA Hessen die einzelnen Schritte der Lockerungen in der Gastronomie und Hotellerie abstimmen. Falls andere Länder ebenfalls Einschränkungen lockern, wären möglichst bundesweit einheitliche praxistaugliche Regelungen wünschenswert.
- Grenzen für Waren müssen offengehalten und, wo notwendig, wieder friktionsfrei geöffnet werden, das gilt auch für den grenznahen Arbeitskräfteaustausch. Der internationale Warenaustausch über den Luft-, See- und Landweg muss gewährleistet werden. Denn die komplexen Wertschöpfungsketten der Volkswirtschaft und insbesondere der Industrie basieren auf internationaler Arbeitsteilung und damit verbunden auf dem internationalen Austausch von Gütern.
- Schon in dieser ersten Phase sollte die Landesregierung prüfen, ob eine Öffnung der Kindertagesstätten und aller Schulen nach den Osterferien möglich ist. Denn junge Menschen haben bislang nur sehr selten schwere Verläufe von COVID-19. Und auch Eltern und Lehrer gehören typischerweise vom Alter her nicht zu der Risikogruppe. Sie können aber auf Grund von Vorerkrankungen Risiken haben, die im Vorlauf abzuklären sind. In Einzelfällen ist ggf. zu entscheiden, dass einzelne Schüler oder Lehrer weiter nicht zur Schule kommen können.

Falls noch nicht alle Schulen geöffnet werden sollen, ist zu prüfen, ob zumindest die Berufsschulen öffnen können, da die Berufsschüler ohnehin die Betriebe aufsuchen dürfen, um ihre Ausbildung fortzusetzen. Auch Angebote der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung sollten wieder zugelassen werden.

Unabhängig davon und für den Fall, dass die Schulen über die Osterferien hinaus geschlossen bleiben, muss ein Fahrplan für Abschlussprüfungen an allen Schularten vorliegen, damit gewährleistet ist, dass alle Schüler einen vergleichbaren Abschluss erhalten.

## **Phase 2: Das wirtschaftliche Leben entfaltet sich infolge weiterer Lockerungen**

In einer zweiten Phase, etwa wenn die Landesregierung die Kontaktbegrenzung im öffentlichen Raum von derzeit maximal zwei Personen lockert, zum Beispiel auf fünf Personen, sollten weitere wirtschaftliche Tätigkeiten zugelassen werden, in denen Ansammlungen von mehr als zwei Personen üblich sind, bei denen aber noch eine Begrenzung der Kontakte gut möglich ist.

- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels inklusive der Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufszentren sollten wieder öffnen dürfen.

Dabei müssen sie eine strikte Begrenzung der Anzahl der anwesenden Kunden sowie den räumliche Abstand von Personen gewährleisten, so dass die im öffentlichen Raum dann geltende Kontaktbegrenzung – z.B. auf fünf Personen – eingehalten wird.

- Im Einzelhandel sollte weiterhin die Maxime gelten, dass ältere und vorerkrankte Personen nach Möglichkeit zuhause bleiben oder dass – falls sinnvoll – der Zugang zu Verkaufsstellen vormittags nach Alter und Vorerkrankung differenziert geregelt wird.
- Einzelne Dienstleistungen, die auch körperliche Berührungen beinhalten, sollten dann zugelassen werden, wenn sie nicht nur für das individuelle Wohlbefinden, sondern auch für das gesellschaftliche Miteinander bedeutsam sind, und wenn die Dienstleister sich ausreichend schützen, etwa durch Mund-Nase-Masken und Einmalhandschuhe. Ein Beispiel sind Friseure.
- Für die unterschiedlichen gastgewerblichen Betriebe sollten die in der ersten Phase getroffenen Bestimmungen in folgerichtiger Ausgestaltung weiter gelockert werden.

So könnte die Begrenzung der Anzahl der Stühle je Tisch beispielsweise entsprechend der dann gültigen allgemeinen Regelungen erhöht werden, also z. B. auf fünf.

- Übernachtungsangebote zu touristischen und privaten Zwecken sollten wieder begrenzt erlaubt werden, aber nur für Individualtouristen oder Gruppen bis zur dann geltenden allgemeinen Obergrenze, zum Beispiel von bis zu fünf Personen. Dazu gehören neben Beherbergungsbetrieben auch Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze.
- Auch in den Phasen 2 und 3 sollte die Landesregierung einzelne Regelungen zum Einzelhandel bzw. zur Gastronomie und Hotellerie eng abstimmen mit dem Handelsverband Hessen bzw. dem DEHOGA Hessen.
- Die Angebote an öffentlichen Bus- und Bahnverkehren müssen schnell erhöht werden, um nach und nach den Berufspendlern, die derzeit im Homeoffice arbeiten, den Weg zur Arbeitsstätte im ÖPNV wieder zumuten zu können. Durch eine möglichst hohe Taktung sollte die Zahl der Personen im jeweiligen Bus oder Zugwaggon zunächst reduziert gehalten werden.
- Allgemeine Einreisebeschränkungen nach Deutschland sollten wieder aufgehoben werden, sofern dem der Infektionsschutz nicht entgegensteht. Ausnahmen für den Luftverkehr sind erforderlich. Fahrschulen sollten wieder öffnen dürfen.
- Die öffentliche Verwaltung ist zügig wieder zu öffnen, auch für den Besucherverkehr. Auch dies normalisiert das öffentliche Leben, hat aber beispielsweise auch im Fall von Kfz-Zulassungsstellen direkte wirtschaftliche Relevanz. Schutzmaßnahmen, wie sie beispielsweise in Supermärkten oder Apotheken getroffen wurden, können auch hier die Ansteckungsgefahr verringern.
- Für Sportarten ohne körperliche Nähe sollte der Sportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen wieder zugelassen werden. Zu denken ist an Leichtathletik, Turnen, Badminton, Tennis, Golf, Minigolf, Fechten, Rudern etc.



### **Phase 3: Das Wirtschaften ist wieder weitgehend frei möglich**

In einer dritten Phase, wenn die staatlich angeordnete Begrenzung von Kontakten in öffentlichen Raum zwar aufgehoben wurde, aber es weiter eine Empfehlung zur Vermeidung räumlicher Nähe mit Älteren und Vorerkrankten gibt, sollten zusätzliche wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen für Freizeitaktivitäten zugelassen werden, bei denen Berührungen von Personen zwar nicht die Regel sind, aber auch nicht ausgeschlossen werden können.

- Alle Geschäfte im Einzelhandel sowie alle Dienstleister sollten ihre Tätigkeit wieder aufnehmen dürfen, sofern körperliche Berührungen nicht den Schwerpunkt der Tätigkeit bilden.
- Restaurants und Cafés zum Beispiel sollten ohne Restriktionen wieder öffnen dürfen.
- Es sollte keine Mobilitätsbeschränkungen mehr geben, die Grenzen sollten wieder geöffnet werden.
- Reisebusverkehre und Schiffsausflüge sollten wieder zulässig sein. Es dürfte ausreichend sein, wenn die Landesregierung gegenüber Älteren und Vorerkrankten die Empfehlung ausspricht, vorerst weiterhin auf Reisen zu verzichten, sofern sie nicht zur Gruppe der Personen gehören, die von Covid-19 genesen sind.
- Übernachtungsangebote zu touristischen und privaten Zwecken sollten unbeschränkt erlaubt werden.
- Zuzulassen sind kulturelle und wirtschaftliche Aktivitäten wie Messen, private Bildungsreinrichtungen, bestimmte Kultureinrichtungen wie Museen, Ausstellungen, Schlösser, Bibliotheken und ähnliche Einrichtungen sowie – außerhalb geschlossener Räume – Angebote von Freizeitaktivitäten u.a. in Freizeit- und Tierparks.

Bezüglich dieser Einrichtungen sollte die Landesregierung eine Differenzierung hinsichtlich der Personengruppen zumindest als Empfehlung in einzelnen Bereichen prüfen, um Begegnungen von Älteren und Vorerkrankten mit der übrigen Bevölkerung möglichst zu vermeiden. Beispielsweise könnten Kultur- und Freizeiteinrichtungen vormittags denen vorbehalten bleiben, die 70 Jahre und älter sind oder Vorerkrankungen haben.

- Fitnessstudios sollten wieder öffnen dürfen. Sämtliche Vereinssportarten und sportliche Wettkämpfe ohne Zuschauer sollten wieder zugelassen werden.

### **Phase 4: So etwas wie Normalität stellt sich allmählich wieder ein**

Erst in einer wohl späteren vierten Phase, wenn der Infektionsschutz weitgehende Normalität wieder zulässt, sollten alle wirtschaftlichen Tätigkeiten wieder erlaubt werden, in denen menschliche Nähe bis hin zu Berührungen normal ist, so wie es vor Erlass der ersten Corona-Verordnungen in Hessen am 13.03.2020 war.

Dazu gehören etwa Tanzveranstaltungen, Diskotheken, Bars, Kneipen, Freizeitparks, Jahrmärkte, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen.

Auch kulturelle Einrichtungen mit enger Bestuhlung wie Kinos, Theater, Freilichttheater, Schauspiel- und Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen sind zu öffnen. Dies gilt gleichermaßen für Schwimm- und Spaßbäder, Thermalbäder und ähnliche Einrichtungen.

Sportveranstaltungen mit Zuschauern sollten auch wieder durchgeführt werden dürfen.